



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Schwerin, 29.08.2022

Ihre Anfrage vom 19.06.2022

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 19. Februar 2022 stellten Sie folgenden Antrag unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz MV (IFG M-V):

„Die im Jahre 2022 (bis zum 21. April) wöchentlich von den Schulen des Landes erhobenen und dem Bildungsministerium gemeldeten Daten zum Krankenstand, zur Anzahl positiver Selbsttests, Quarantänefällen sowie der Anzahl positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen. Dass Ihrem Haus diese Daten vorliegen, geht aus dem 24. Hinweisschreiben an die Schulleiter_innen hervor.

Eine Pseudonymisierung der meldenden Schule unter Nennung der Gemeinde/PLZ sowie der Schulart (Grundschule/Regionale Schule/Gymnasium/Berufliche Schule) ist akzeptabel.“

Des Weiteren bitten Sie um Mitteilung, falls es sich nicht um eine einfache Anfrage nach § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V handelt.

Mit Schreiben vom 11.08.2022 wurde Ihnen durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung mitgeteilt, dass die erbetenen Informationen nicht in der von Ihnen

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

gewünschten Form vorliegt und das eine Übermittlung mit Kosten zwischen 20-500 € verbunden ist, diese jedoch sicherlich im unteren Drittel anzusetzen sei.

Mit Schreiben vom 12.08.2022 teilten Sie mit, dass Sie die entstehenden Gebühren gerne tragen.

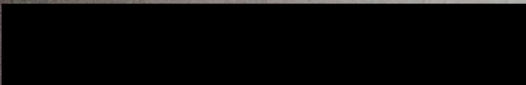
Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V wie folgt:

I. Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Die gewünschten Informationen finden Sie als Anlage anbei.

II. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 150 Euro festgesetzt.

Die Gebühr ist bis zum 07.10.2022 auf nachfolgende Bankverbindung einzuzahlen:



Begründung:

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V sind für Amtshandlungen nach dem IFG M-V Gebühren und Auslagen zu erheben. Hiervon ausgenommen sind nach § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V einfache Auskünfte. Die Frage, ob eine einfache Auskunft vorliegt, kann dabei nur anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Wesentlicher Ausgangspunkt muss dabei jedoch stets der entstehende Verwaltungsaufwand sein. Generell kann von einer einfachen Auskunft nur gesprochen werden, wenn deren Vorbereitung der Verwaltung keinen oder nur einen sehr geringen Aufwand abverlangt. Im vorliegenden Fall lagen die Daten in der angeforderten Form nicht vor. Diese musste aus den Einzelmeldungen der Staatlichen Schulämtern für jeden Stichtag gesondert bezüglich der einzelnen Schulformen herausgesucht und dann neu zusammengefasst werden. Der Verwaltungsaufwand war somit in diesem Fall als umfangreich anzusehen. Es liegt damit keine einfache Auskunft vor, sodass eine Gebühr zu erheben ist.

Die Höhe der Kosten wird nach § 13 Absatz 2 IFG MV durch die Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) bestimmt. Nach § 1 Absatz 1 IFGKostVO M-V bestimmt sich die Höhe nach Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung. Nach Teil A Tarifstelle 1.3. sind bei schriftlichen Auskünften bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist, Gebühren in Höhe 20 bis 500 zu erheben. Wie oben festgestellt, bestand ein umfangreicher Verwaltungsaufwand. Zur Aufbereitung der Eingabe benötigte der Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamts 9 h und 41 min. Nach dem Gebührenerlass 2020/2021 des Finanzministeriums sind hierfür 63,00 € pro Stunde zu berechnen. Hieraus ergeben sich mögliche Gebühren in Höhe von 610,05 €. Diese sind, wie oben festgestellt, jedoch auf den Gebührenrahmen von 500 € begrenzt. Von der Möglichkeit der Erhebung einer Gebühr außerhalb des Gebührenrahmens nach § 3 IFGKostVO M-V wird kein Gebrauch gemacht.

Stattdessen wird aus Gründen der Billigkeit entsprechend § 2 IFGKostVO M-V auf Auslagen gänzlich und auf Gebühren in Höhe von 350 € verzichtet. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ist ein bürgernahes Verwaltungsverständnis sehr wichtig, sodass zu erhebende Gebühren dem Informationsinteresse des einzelnen Bürgers nicht entgegenstehen sollen. Es wird daher eine Gebühr im unteren Drittel der nach der IFGKostVO M-V möglichen Gebühren in Höhe von 150 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, einzulegen. Die Möglichkeit zur Anrufung der Kontrollstelle nach § 14 Absatz 2 IFG M-V, Lennéstraße 1, Schloss, 19053 Schwerin bleibt hiervon unberührt.